

15. Januar 2020

Fr/WI

Stellungnahme

Gemeinsame Stellungnahme der Bausparkassenverbände zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzanlagenvermittler-Aufsichtsübertragungsgesetz).

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Höhe der beabsichtigten Umlage nach § 16I Abs. 4 FinDAG-E kostenadäquat unter Berücksichtigung insbesondere von Größe und Leistungsfähigkeit der Vermittler sowie der Heterogenität des Aufgabenbereichs bemessen werden soll (vgl. Seiten 3, 46 und 55 des Referentenentwurfs). Diese Vorgaben für die Bemessung der Höhe der Umlage, die durch die Gruppeneinteilung nach § 16I Abs. 2 FinDAG-E umgesetzt werden sollen, sind bereits aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich.

Einige der für Bausparkassen tätigen Vermittler besitzen auch eine Erlaubnis nach § 34f GewO und sind zu einem geringen Teil auch als Finanzanlagenvermittler tätig. Da diese Vermittler aus der Finanzanlagenvermittlung jedoch allenfalls geringe Provisionserträge erzielen, wären sie durch eine Umlage auf der Grundlage der Gruppeneinteilung nach § 16I Abs. 2 FinDAG-E und einer Bemessung der Umlagenhöhe nach § 16I Abs. 4 FinDAG-E unverhältnismäßig belastet.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich aus unserer Sicht folgender Änderungsbedarf zu der Regelung des § 16I FinDAG-E:

1. Berücksichtigung der Provisionseinnahmen allein aus der Vermittlung von Finanzanlagen bei der Gruppenzuordnung nach § 16l Abs. 2 FinDAG-E

Wir regen an, § 16l Abs. 2 Nr. 1, 2 FinDAG-E wie folgt zu ändern:

„(2) Für die nach Absatz 1 umlagepflichtigen Unternehmen und Vertriebsgesellschaften, die über eine Erlaubnis nach § 96a Absatz 1 Wertpapierhandelsgesetz verfügen, erfolgt eine gesonderte Ermittlung der Kosten nach folgenden Gruppen:

- 1. aufgrund der Provisionseinnahmen aus der Vermittlung von Finanzanlagen im Sinne des § 2 Absatz 51 des Wertpapierhandelsgesetzes und den hierauf bezogenen eingenommenen Honoraren nicht bilanzierungs- und nicht jahresabschlussprüfungspflichtige Finanzanlagendienstleister, die keiner Vertriebsgesellschaft angegliedert sind (erste Gruppe),*
- 2. aufgrund der Provisionseinnahmen aus der Vermittlung von Finanzanlagen im Sinne des § 2 Absatz 51 des Wertpapierhandelsgesetzes und den hierauf bezogenen eingenommenen Honoraren bilanzierungs- und jahresabschlussprüfungspflichtige Finanzanlagendienstleister, die keiner Vertriebsgesellschaft angegliedert sind (zweite Gruppe) und“*

Begründung:

Für die Vermittler der Bausparkassen, die auch eine Erlaubnis nach § 34f GewO besitzen, ist der Anteil an Vermittlungen von Finanzanlageprodukten im Verhältnis zum Bauspar- und Baufinanzierungsgeschäft untergeordnet und gering; der Schwerpunkt liegt vielmehr auf den Bausparprodukten. Zwar ist der überwiegende Teil der Vermittler bilanzierungspflichtig. Allerdings besteht diese Bilanzierungspflicht meist aufgrund der Provisionseinnahmen aus der Vermittlung von Bauspar- und Baufinanzierungsprodukten und gerade nicht aufgrund des verhältnismäßig geringen Anteils an Provisionen aus der Vermittlung von Finanzanlageprodukten. Würden allein die Einnahmen aus der Vermittlung von Finanzanlageprodukten zugrunde gelegt, dann wären diese Vermittler regelmäßig nicht bilanzierungspflichtig und würden anstelle der zweiten Gruppe der ersten Gruppe nach § 16l Abs. 2 FinDAG-E zuzuordnen sein.

Daher sollte die in § 16l FinDAG-E vom Gesetzgeber vorgeschlagene Gruppenbildung dahingehend konkretisiert werden, dass die Zuordnung zur ersten oder zweiten Gruppe sich danach richtet, ob aufgrund der Einnahmen aus der Beratung und Vermittlung allein von Finanzanlageprodukten im Sinne des § 2 Absatz 51 des Wertpapierhandelsgesetzes eine Bilanzierungspflicht des Vermittlers bestehen würde. Wäre ein Vermittler aufgrund der Einnahmen aus der Vermittlung von Finanzanlageprodukten nicht bilanzierungspflichtig, so sollte er der ersten Gruppe zugeordnet werden.

2. Deckelung der Umlagebeträge im Falle eines lediglich geringfügigen Nebenverdienstes aus der Finanzanlagenvermittlung

Wir regen an, in § 16I FinDAG-E einen neuen Absatz 4a einzufügen, um den Umlagebetrag in den Fällen sachgerecht zu deckeln, in denen die Finanzanlagenvermittlung lediglich einen geringfügigen Nebenverdienst der Vermittler darstellt:

„(4a) Abweichend von Absatz 4 bestimmt sich der Umlagebetrag für Umlagepflichtige in der ersten Gruppe mit nur geringfügigen Provisionseinnahmen aus der Vermittlung von Finanzanlagen im Sinne des § 2 Absatz 51 des Wertpapierhandelsgesetzes bzw. nur geringen hierauf bezogenen eingenommenen Honoraren wie folgt:

Nr. 1 Für Umlagepflichtige mit Provisionseinnahmen aus der Vermittlung von Finanzanlagen im Sinne des § 2 Absatz 51 des Wertpapierhandelsgesetzes von weniger als EUR 5.000 pro Jahr setzt die Bundesanstalt eine Umlage von höchstens EUR 250 fest.

Nr. 2 Für Umlagepflichtige, die im vorangegangenen Jahr keine Beratung und Vermittlung von Finanzanlagen im Sinne des § 2 Absatz 51 des Wertpapierhandelsgesetzes vorgenommen und eine Negativerklärung abgeben haben, wird kein Umlagebetrag festgesetzt.“

Begründung:

Der Referentenentwurf sieht zwar vor, dass es durch die neue Umlage „nicht zu einer erheblichen Mehrbelastung kommt“ (Seite 3). Die Kalkulationsgrundlagen zu § 16I FinDAG-E lassen allerdings Rückschlüsse darauf zu, dass auch für die erste Gruppe nach § 16 Abs. 2 FinDAG-E die Kosten erheblich höher ausfallen und sich ggf. für einige Vermittler sogar mehr als verdoppeln könnten. Diese Belastung trifft vor allem Vermittler mit geringfügigen Provisionseinnahmen unverhältnismäßig.

Viele Einzelvermittler sind neben ihrer Betätigung als Finanzanlagenvermittler im Schwerpunkt Darlehensvermittler und/oder Versicherungsvermittler. Die Provisionseinnahmen allein aus der Finanzanlagenvermittlung fallen bei diesen Vermittlern deutlich geringer aus, als bei Vermittlern, die ausschließlich Finanzanlagenprodukte vermitteln.

Daher sollte für Vermittler der ersten Gruppe nach § 16 Abs. 2 FinDAG-E eine Sonderregelung für geringfügige Vermittlungen (Provisionseinnahmen von weniger als EUR 5.000 pro Jahr) eingeführt werden, für die die Höhe der Umlage auf höchstens EUR 250 gedeckelt wird. Des Weiteren sollte für Vermittler, die im vorangegangenen Jahr keine Beratung und Vermittlung von Finanzprodukten vorgenommen und eine Negativerklärung abgeben haben, keine Umlage bzw. maximal eine Umlage in einer marginalen Höhe festgesetzt werden (z.B. 50 EUR).

3. Reduzierung der Umlagebeträge für Vermittler von zertifizierten, staatlich geförderten Altersvorsorge-Produkten bzw. vL-Produkten

Wir regen an, § 16I Abs. 4 Nr. 1 FinDAG-E durch folgenden Halbsatz zu ergänzen, um den Besonderheiten der beratungsinstensiven und provisionsarmen Vermittlung von staatlich geförderten Altersvorsorgeprodukten und anderen risikoarmen Finanzprodukten Rechnung zu tragen:

*„Nr. 1 in der ersten Gruppe des Absatzes 2 bemisst sich der Umlagebetrag nach dem Verhältnis zwischen der Anzahl der angefangenen Monate, in denen der einzelne Umlagepflichtige umlagepflichtig war, zur Gesamtzahl der angefangenen Monate aller Umlagepflichtigen dieser Gruppe, in denen diese jeweils im Umlagejahr umlagepflichtig waren; **für Vermittler, die im Rahmen der Vermittlung von Finanzanlagen im Sinne des § 2 Absatz 51 des Wertpapierhandelsgesetzes überwiegend zertifizierte, staatlich geförderte Altersvorsorge-Produkte und risikoarme Finanzprodukte vermitteln, setzt die Bundesanstalt geringere Umlagebeträge fest.**“*

Begründung:

Soweit Vermittler der Bausparkassen auch Finanzanlagenprodukte beraten und vermitteln, betrifft dies ganz überwiegend risikoarme Produkte (v.a. nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierte „Altersvorsorge-Fonds“ und sonstige staatlich geförderte Finanzprodukte zur Altersvorsorge bzw. Vermögensbildung). Insbesondere die Beratungen und Vermittlungen zu staatlich geförderten Altersvorsorge-Produkten sind aufwendig, werden aber gleichzeitig mit geringen Provisionen vergütet.

Daher widerspricht die Bemessung der Umlagebeträge nach § 16I Abs. 4 FinDAG-E den vom Gesetzgeber für die Förderung und Verbesserung der privaten Altersvorsorge geschaffenen Anreizen für zertifizierte, staatlich geförderte Altersvorsorge-Finanzanlagenprodukte. Zudem laufen aktuell Überlegungen zu Gesetzgebungsverfahren zur Förderung weiterer solcher aktienbasierter Altersvorsorge-Produkte, womit die private Altersvorsorge gestärkt und ihre Verbreitung unter der Bevölkerung weiter erhöht werden soll. Außerdem sind die Risiken für Verbraucher bei der Beratung und Vermittlung zertifizierter, staatlich geförderter Altersvorsorge-Produkte äußerst gering und nicht vergleichbar mit den sonstigen Finanzanlagenprodukten.

Die für erste Gruppe des § 16I Abs. 2 FinDAG-E nach der aktuellen Kalkulation zu erwartende Umlagehöhe dürfte außer Verhältnis stehen zu den geringen Provisionseinnahmen, die bei der Vermittlung zertifizierter, staatlich geförderter Altersvorsorge- sowie vL-Produkte von Vermittlern vereinnahmt werden. Diese unverhältnismäßige Belastung könnte dazu führen, dass viele Bausparkassen- und Versicherungsvermittler die zusätzlich für die Vermittlung bestimmter zertifizierter Altersvorsorge-Produkte notwendige §34f GewO-Erlaubnis aus wirtschaftlichen Überlegungen zurückgeben würden, sodass insbesondere kundennutzenorientierte Beratungen

durch diese Vermittler nicht mehr erfolgen könnten. Die maximal geförderten jährlichen Einzahlungen der Kunden auf zertifizierte, staatlich geförderte Altersvorsorge-Produkte betragen 2.100 € einschließlich der staatlichen Zulagen (Altersvorsorge-Fonds) bzw. 400 € (vL-Fonds). Die Provisionseinnahmen für zertifizierten Altersvorsorgeprodukte fallen daher in der Praxis ebenfalls meist gering aus.

Daher regen wir an, für die Vermittler von zertifizierten, staatlich geförderten Altersvorsorge-Produkten und risikoarmen Finanzprodukten – jedenfalls für die Vermittler der ersten Gruppe nach § 16l Abs. 2 FinDAG-E - eine reduzierte jährliche Umlage zu erheben, die verhältnismäßig ist zu den aus diesen Produkten resultierenden geringfügigen Einnahmen. Als Grundlage für eine solche Reduzierung der Umlage könnten dabei die jährlichen "Selbsterklärungen" nach § 96 WpHG-E dienen, in deren Rahmen die Vermittler die jeweils vermittelten Produkte mitzuteilen haben. Bereits in § 13 Abs. 7 FinVermV 2019 finden sich ebenfalls Sonderregeln zur Vermittlung von zertifizierten Altersvorsorge-Produkten, sodass sich diese Wertung auch im Aufsichtsumfang und bei der Höhe der Umlagebeträge nach § 16l Abs. 4 FinDAG-E widerspiegeln sollte.

Für Rückfragen oder vertiefende Gespräche stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER PRIVATEN
BAUSPARKASSEN

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
LANDESBAUSPARKASSEN

